



# Nachrichten

für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich  
mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

Jahrgang 44

Freitag, den 13. August 2021

Nr. 16

Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns noch einmal darauf hinzuweisen, dass für einen Besuch in der Gemeindeverwaltung eine **vorherige Terminvereinbarung** unter **09133/7792-0** oder **info@effeltrich.de** erforderlich ist.

Wir werden jede Terminanfrage und jeden Terminwunsch so schnell als möglich erfüllen.

**Manche Anliegen können aber auch ohne einen persönlichen Besuch erledigt werden.**

Setzen Sie sich bitte einfach mit uns in Verbindung.  
*Ihre VG Effeltrich*

## Fundsache

Im Fundbüro wurden abgegeben:  
1 Brille

## Redaktionsschlusshinweis

### Redaktionsschlusshinweis

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist

**Donnerstag, 08:00 Uhr,**

in den jeweils **ungeraden Kalenderwochen.**

Artikel sind ausschließlich an [nachrichtenblatt@effeltrich.de](mailto:nachrichtenblatt@effeltrich.de) zu senden.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gemeinderat- und VG-Sitzungen

#### Gemeinderatsitzungen

Beginn in der Regel jeweils 19 Uhr

##### Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Poxdorf:

August: Sommerferien; keine Sitzung

September: 27.09.2021; GS Poxdorf

Oktober: 25.10.2021; GS Poxdorf

November: 29.11.2021; GS Poxdorf

Dezember: 20.12.2021; GS Poxdorf

##### Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Effeltrich:

August: Sommerferien; keine Sitzung

September: 06.09.2021; Turnhalle

Oktober: 11.10.2021; Turnhalle

November: 08.11.2021; Turnhalle

Dezember: 06.12.2021; Turnhalle

##### Sitzungen der VG:

Werden nach Bekanntwerden veröffentlicht.

**Ganz wichtig ist es uns auch noch einmal folgendes zu erwähnen:**

**Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung, Mittags um 12 Uhr, der Verwaltung vorliegen.**

Später eingehende Anträge können dann frühestens in der nächsten Sitzung behandelt werden. Dies ist jedoch ohne Gewähr und richtet sich immer nach der Anzahl der Anträge.

## Veröffentlichung der Beschlüsse

aus der 13. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf vom 26.07.2021

**1 Bürgeranfragen**

**2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.06.2021**

Zur Kenntnis genommen

**3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2021**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der o. a. Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)**

Zur Kenntnis genommen

**5 Neuerlass Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättensatzung KiTaS) vom 27.07.2021**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättensatzung) zu und beschließt diese als Satzung.

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte vom 25.06.2019 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

Fortsetzung Seite 4



Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, mit den beiden Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf im Landkreis Forchheim (ca. 4.200 Einwohner), sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** in Vollzeit (39 Wochenstunden) oder Teilzeit (30 Wochenstunden)

## eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) im Personalamt.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Abrechnung aller Mitarbeiter der VG Effeltrich, Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen Effeltrich und Poxdorf (PWS-AKDB)
- Personalwesen (Personalwirtschaftliche Grundsatzfragen, Personalplanung, Personalbedarf, Einstellung, Versetzung, Abordnung und Entlassungen)
- Planungen und Meldungen zu Aus- und Fortbildungen aller Mitarbeiter
- Ehrungen von Dienstkräften
- Personalverwaltungsaufgaben (Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Urlaub, Dienstbezüge, Vergütungen, Löhne, Aufwandsentschädigungen, Versorgungsbezüge, Reisekosten, Beihilfen, Kindergeld)
- Personalfürsorge (Dienstunfallfürsorge, Unfallschutz)
- Führung der Personalakten
- Datenschutzbeauftragte/r

Für diese Tätigkeit setzen wir voraus:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachkraft, Verwaltungsfachangestellte/r, Angestellte/r mit Beschäftigungslehrgang 1 oder Beamter im mittleren Verwaltungsdienst QE 2 oder einer vergleichbaren Ausbildung (m/w/d).
- oder vergleichbare Ausbildung (Büro-, Bank-, Industrie-, Groß- und Außenhandelskaufmann/frau, Steuer- oder Recht sanwaltsfachangestellte/r). Hier wird gefordert, am Beschäftigungslehrgang 1 (2022) der BVS teilzunehmen. Die Ausbildungskosten werden durch den Arbeitgeber übernommen, es erfolgt eine Freistellung während der Dienstzeit. Die Ausbildung dauert 1 Jahr und endet mit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung.
- Fachkenntnisse im Bereich Personalsachbearbeitung sind wünschenswert

Wir erwarten ein vielseitig selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit/Teilzeit und Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Fachausbildung erfolgt die Eingruppierung bis EG 8 TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagenerstattung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **10.09.2021** an die

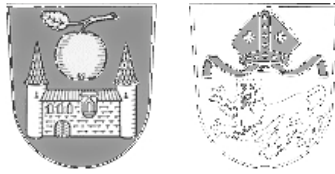
Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich  
Forchheimer Straße 1  
91090 Effeltrich

oder per Mail an: [kuehlwein@effeltrich.de](mailto:kuehlwein@effeltrich.de)

Für weitere Informationen steht Ihnen der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung Herr Lepper unter der Telefonnummer 09133/7792-18 ([lepper@effeltrich.de](mailto:lepper@effeltrich.de)) sowie der Geschäftsleiter Herr Kühlwein unter der Telefonnummer 09133/7792-13 ([kuehlwein@effeltrich.de](mailto:kuehlwein@effeltrich.de)) zur Verfügung.

Bewerbungen die nicht elektronisch eingehen, können wir aus Kostengründen nicht zurücksenden. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Diese Unterlagen werden zu gegebener Zeit gemäß den Datenschutzbestimmungen vernichtet.

Weitere Informationen – auch zum Datenschutz – finden Sie unter [www.effeltrich.de](http://www.effeltrich.de) unter „Mein Effeltrich, Datenschutzerklärung“.



Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, mit den beiden Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf im Landkreis Forchheim (ca. 4.200 Einwohner), sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** in Teilzeit (30 Wochenstunden)

## eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) im Einwohnermeldeamt.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

### Meldewesen

- An-/Ab-/Ummeldungen sowie Nachrichtenaustausch der Meldebehörden
- Auskünfte aus dem Melderegister und dessen Fortschreibung
- Anträge auf Erteilung von Fahrerlaubnissen
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Ausstellung von Lebens- und Meldebescheinigungen
- Statistiken und Auswertungen
- Datenübermittlungen
- Gratulationen

### Ausweiswesen

- Ausstellung von vorl. Personal-, Kinderausweisen und Reisepässen
- Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und ID-Karten
- Anträge auf Verlängerung von Kinderausweisen
- Annahme von Verlusterklärungen
- Führung des Gebührenverzeichnisses
- Führung der Handkassen

Zudem umfasst die ausgeschriebene Stelle die Vertretung des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Für diese Tätigkeit setzen wir voraus:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachkraft, Verwaltungsfachangestellte/r, Angestellte/r mit Beschäftigungslehrgang 1 oder Beamter im mittleren Verwaltungsdienst QE 2 oder einer vergleichbaren Ausbildung (m/w/d).
- oder vergleichbare Ausbildung (Büro-, Bank-, Industrie-, Groß- und Außenhandelskaufmann/frau, Steuer- oder Rechtsanwaltsfachangestellte/r). Hier wird gefordert, am Beschäftigungslehrgang 1 (2022 oder 2023) der BVS teilzunehmen. Die Ausbildungskosten werden durch den Arbeitgeber übernommen, es erfolgt die Freistellung während der Dienstzeit. Die Ausbildung dauert 1 Jahr und endet mit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung.
- Fachkenntnisse im Bereich EWO und/oder Sicherheit und Ordnung sind wünschenswert

Da die Stelle im Einwohnermeldeamt erst zum 01.08.2023 frei wird, soll der/die Bewerber/in vorerst dem Bauamt zugeteilt werden und hier Zuarbeiten erledigen. Erst zur Einarbeitung und Übergabe ca. 3 Monate vor Freiwerden der Hauptstelle im EWO wird eine interne Versetzung erfolgen.

Wir erwarten ein vielseitig selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit und Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Fachausbildung erfolgt die Eingruppierung bis EG 6 TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagenerstattung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **10.09.2021** an die

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich  
Forchheimer Straße 1  
91090 Effeltrich

oder per Mail an: [kuehlwein@effeltrich.de](mailto:kuehlwein@effeltrich.de)

Für weitere Informationen steht Ihnen der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung Herr Lepper unter der Telefonnummer 09133/7792-18 ([lepper@effeltrich.de](mailto:lepper@effeltrich.de)) sowie der Geschäftsleiter Herr Kühlwein unter der Telefonnummer 09133/7792-13 ([kuehlwein@effeltrich.de](mailto:kuehlwein@effeltrich.de)) zur Verfügung.

Bewerbungen die nicht elektronisch eingehen, können wir aus Kostengründen nicht zurücksenden. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Diese Unterlagen werden zu gegebener Zeit gemäß den Datenschutzbestimmungen vernichtet.

Weitere Informationen, auch zum Datenschutz, finden Sie unter [www.effeltrich.de](http://www.effeltrich.de) unter „Mein Effeltrich, Datenschutzerklärung“.

**6 Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 27.07.2021**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung) zu und beschließt diese als Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen: Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 12**

**7 Prüfung der Bedenken und Anregungen sowie Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung; Bereich Flur-Nr. 307/2 der Gemeinde Poxdorf**

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Prüfung, sowie die gefassten Beschlüsse liegen dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei und werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**8 Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes im Bereich nördlich des Aibwegs; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

**BILLIGUNGSBESCHLUSS**

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 26.07.2021

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**9 Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“; Stellungnahme des Gemeinderates zu einzelnen Stellungnahmen der Öffentlichkeit / TÖB**

**Beschluss:**

**Zurückgestellt: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**10 Bauleitplanung; Diskussion über die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Poxdorf Ost“**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorabzug mit folgenden Änderungen zu:

- Die grundsätzlich in Allgemeinem Wohngebiet zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Punkte 2 bis 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sollen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie dem bestehenden Gebietscharakter widersprechen und ggf. unerwünschte Emissionsquellen darstellen (z. B. durch Besucherverkehr).



Der Punkt A 4 *Überbaubare Grundstücksflächen* bezieht sich auf die Baugrenzen, die im Plan unverändert enthalten bleiben und insofern hier entfallen können.

- Unter B.1 *Höhenlage der baulichen Anlagen* soll die Fußbodenoberkante Erdgeschoss mit 0,3 bis 0,6 m statt wie vorgeschlagen 0,3 bis 0,5 m über dem Niveau der Erschließungsstraße festgesetzt werden.

- Zu B.4 *Einfriedungen* wurde grundsätzlich zu den öffentlichen Straßen und Wegen eine Höhe von 1,20 m, an den anderen Grundstücksseiten von max. 1,80 m gewünscht. Da zu den Nachbargrundstücken auch Mauern zulässig sein sollen, wird der Text wie folgt geändert:

*Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind in einer Höhe von 1,20 m zulässig. Entlang der anderen Grundstücksgrenzen sind sie als Zäune oder in geschlossener Ausführung (z. B. als Mauern, Gabionen) in einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Werden die Einfriedungen als Zäune ausgeführt, so sind Zaunsockel - außer zur Straße hin - unzulässig, um die Durchlässigkeit für die Fauna nicht zu beeinträchtigen. Der Zaun hat daher einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten.*

Mit dem Landratsamt Forchheim ist zu klären, ob für diese Änderungen das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (mit nur einer Beteiligungsrunde) anwendbar ist.

<p><b>Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich</b> Forchheimer Straße 1 91090 Effeltrich</p> <p>info@effeltrich.de www.vg-effeltrich.de</p> <p>Fax: 09133 / 1324</p> <p><b>Mitgliedsgemeinden:</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">                   Gemeinde Effeltrich             </div> <div style="text-align: center;">                   Gemeinde Poxdorf             </div> </div> <p><b>Öffnungszeiten:</b> Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhrstelll</p>	<p><b>Bürgermeister</b></p> <p><b>Gemeinde Effeltrich Herr Peter Lepper</b> <b>Gemeinde Poxdorf Herr Paul Steins</b></p> <p><b>Hauptverwaltung</b></p> <p><b>Herr Kühlwein</b>, Geschäftsleiter, Beitragsrecht <b>Herr Reißner</b>, Bauamt technisch <b>Herr Hofmann</b>, Bauamt rechtlich, EDV <b>Frau Hübner</b>, Bauamt <b>Herr Martin</b>, Allgemeine Verwaltung <b>Frau Reichel</b>, Ordnungsamt <b>Herr Erner</b>, Einwohnermeldeamt <b>Frau Rosenthal</b>, Passamt <b>Herr Reinhart</b>, Personal <b>Frau Rauh</b>, Standesamt</p> <p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p><b>Frau Keusch</b>, Kämmerin, stellv. Geschäftsleiterin <b>Frau Seybert</b>, Kassenverwalterin <b>Frau Siebenhaar</b>, Gemeindesteuern, Gebühren <b>Frau Seiler</b>, Anordnungswesen, Versicherungen <b>Frau Worsch</b>, Anordnungswesen, Versicherungen, Kindergarten</p> <p><b>Bauhof</b></p> <p><b>Herr Rohrbach</b>, Bauhofleiter <b>Herr Kupfer</b>, stellvertretender Bauhofleiter <b>Herr Rauh</b> <b>Herr Fertich</b> <b>Herr Nägel H.</b> <b>Herr Nägel B.</b> <b>Herr Werner</b> <b>Frau Werner-Polster</b></p> <p>Redaktion des Nachrichtenblattes</p>	<p>E-Mail .....Tel. 09133 / 7792 -?</p> <p>lepper@effeltrich.de .....-18 steins@effeltrich.de .....-22</p> <p>E-Mail .....Tel. 09133 / 7792-?</p> <p>kuehlwein@effeltrich.de .....-13 reissner@effeltrich.de .....-21 hofmann@effeltrich.de .....-14 huebner@effeltrich.de .....-27 martin@effeltrich.de .....-26 reichel@effeltrich.de .....-31 erner@effeltrich.de .....-20 rosenthal@effeltrich.de .....-11 reinhart@effeltrich.de .....-16 rauh@effeltrich.de .....-23</p> <p>E-Mail .....Tel. 09133 / 7792-?</p> <p>keusch@effeltrich.de .....-12 seybert@effeltrich.de .....-19 siebenhaar@effeltrich.de .....-15 seiler@effeltrich.de .....-25 worsch@effeltrich.de .....-25</p> <p>E-Mail .....Tel. 09133 / 7792-?</p> <p>info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0 info@effeltrich.de .....-0</p> <p>nachrichtenblatt@effeltrich.de</p>
---	---	---

Für das weitere Verfahren wäre dann ein Plan mit den geänderten Festsetzungen als Entwurf zu beschließen.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**11 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft auf Sondergebiet für Freizeit und Erholung (Kleingarten), Fl. Nrn. 1196, 1197, 1198 sowie 1199 der Gemarkung Poxdorf**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Flächennutzungsplanänderung zu. Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der kompletten Kosten zu schließen.

**Mehrheitlich abgelehnt: Ja: 4 Nein: 8 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1**

**12 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und je zwei Stellplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nr. 900, 904/2 Gkg. Poxdorf (Birkenstr. 3a, Weidichstraße 15a); BVZ 29-13-PO**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der oben genannten Bauvoranfrage um 2 weitere Jahre zu.

**Einstimmig abgelehnt: Ja: 0 Nein: 13**

**13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau einer Treppenhäuserweiterung, Vergrößerung der Dachgaube im Dachgeschoss und Erweiterung des Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/12 Gkg. Poxdorf (Schulstraße 11); BVZ 5-21-PO-Tektur**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung bezüglich der Baugrenze zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau einer Treppenhäuserweiterung, Vergrößerung einer Dachgaube und Erweiterung des Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/12 Gkg. Poxdorf (Schulstraße 11); BVZ 5-21-PO-Tektur entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**14 Antrag zur Behandlung einer Voranfrage; Errichtung eines Mehrfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr.828/4 Gkg. Poxdorf (Sandstraße 12); BVZ 2-21-POTektur**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf stellt sein Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben in Aussicht. Die benötigten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze, der Geschossigkeit und der Geschossflächenzahl werden in Aussicht gestellt. Der Antragsteller hat beim Bauantrag ein Gutachten beizulegen, welches die Leistungsfähigkeit des Kanals nachweist.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**15 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Überdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenring 11a); BVZ 17-21-PO**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich des Baufensters des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ wie beantragt. Der Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 11a); BVZ 17-21-PO wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**16 Grundschule Poxdorf, Antrag auf Anschaffung von vier mobilen Lüftungsgeräten**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, einen Förderantrag zum Förderprogramm von Infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen für Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zu stellen.

In der Grundschule Poxdorf sollen vier Klassenräume mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Da in den Sommerferien keine Gemeinderatsitzung stattfindet, wird der 1. Bürgermeister Steins bevollmächtigt das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**17 Anfragen und Wünsche, Sonstiges  
Zur Kenntnis genommen**

## Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

### Umlegung „Rückabwicklung am Waillenbach“

#### Gemarkung Gaiganz / Gemeinde Effeltrich im Landkreis Forchheim

Hier Bekanntmachung nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

#### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Umlegungsstelle hat mit Umlegungsbeschluss vom 03.05.2019 für das Gebiet „Rückabwicklung am Waillenbach“ die Umlegung eingeleitet.

Die **Bestandskarte** und das **Bestandsverzeichnis** (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuches), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegt in der Zeit vom

**23. August 2021 bis einschließlich 24. September 2021**

In der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich Zimmer 107 (Frau Keusch) Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich während der folgenden Dienststunden öffentlich aus

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 08.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 14.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 08.00 bis 12.00 Uhr.</b>

Die **Beteiligten im Umlegungsverfahren** können die tatsächlichen Angaben in der Bestandskarte und dem Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und ggf. bei der Umlegungsstelle Berichtigung beantragen.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuches ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die **Bestandskarte** weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebiets aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im **Bestandsverzeichnis** sind für jedes Grundstück aufgelistet:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Umlegungsstelle Effeltrich

Umlegungsstelle der Gemeinde Effeltrich, 13.08.2021

*Peter Lepper*

1. Bürgermeister

### Veröffentlichung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 29.07.2021

**1 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2021**

**Zur Kenntnis genommen**

**2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.05.2021**

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der oben angeführten Niederschrift zu.

In beiden Niederschriften (öffentlich sowie nichtöffentlich) sind die Uhrzeiten zu ergänzen.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 6 Nein: 0 Anwesend: 6 Persönlich beteiligt: 1**

### 3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich für das Jahr 2021

#### Beschluss:

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.502.200 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **534.000 €** festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verwaltungs- und Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 926.700 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.078 Einwohner festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 227,24 € festgesetzt.

2. Eine allgemeine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für den Bauhofneubau wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 245.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.078 Einwohner festgesetzt. Die Investitionsumlage für den Bauhofneubau wird je Einwohner auf 60,08 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen: Ja: 6 Nein: 1 Anwesend: 7**

### 4 Genehmigung des Stellenplans für das Jahr 2021 der VGem Effeltrich

#### Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt den vorgelegten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021.

Soweit sich in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung noch Änderungen ergeben, sind diese noch im Stellenplan 2021 einzuarbeiten.

**Einstimmig beschlossen: Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7**

### 5 Finanzplanung der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich für die Jahre 2020 bis 2024

#### Beschluss:

Der Finanzplan (gem. § 24 Abs. 1 KommHV) für die Jahre 2020 bis 2024 wird nach eingehender Beratung von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen. Der Finanzplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

**Mehrheitlich beschlossen: Ja: 6 Nein: 1 Anwesend: 7**

### 6 Anfragen und Wünsche, Sonstiges Zur Kenntnis genommen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2021

#### I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 VGemO hat die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich mit Beschluss vom 29.07.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die gemäß Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 29 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich vom 28.05.2020 bekannt gemacht wird.

#### II.

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.502.200 €** und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **534.000 €** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verwaltungs- und Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 926.700 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.078 Einwohner festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 227,24 € festgesetzt.

2. Eine allgemeine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für den Bauhofneubau wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 245.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.078 Einwohner festgesetzt. Die Investitionsumlage für den Bauhofneubau wird je Einwohner auf 60,08 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Effeltrich, 30.07.2021

*Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich*

*Gemeinschaftsvorsitzender*

*P. Lepper*

#### III.

Nachdem der Haushalt der VGem Effeltrich keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, wurde nach § 2 KommwEV die öffentliche Bekanntmachung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Forchheim) durchgeführt.

**IV.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich, während der allgemeinen Geschäftsstunden, auf.

*Effeltrich, 30.07.2021*

*VGem Effeltrich*

*Lepper, VGem-Vorsitzender*

## Information zur Veröffentlichung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften

Es werden alle Sitzungsniederschriften und Einladungen zu öffentlichen Sitzungen auf den Homepages der Gemeinden und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht.

Die Adressen lauten [www.effeltrich.de](http://www.effeltrich.de);

[www.poxdorf.de](http://www.poxdorf.de); [www.vg-effeltrich.de](http://www.vg-effeltrich.de).

---

## Gemeinde Effeltrich

---

### Änderung Stellplatzsatzung

#### Neuerlass der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Der Gemeinderat Effeltrich hat in seiner Sitzung vom 26.07.2021 den Neuerlass der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1994 außer Kraft.

*Effeltrich, 27.06.2021*

*gez. Peter Lepper*

*Erster Bürgermeister*

### Garagen- und Stellplatzsatzung Effeltrich

#### Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)

**vom 27.07.2021**

Die Gemeinde Effeltrich erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

#### Satzung

##### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

##### § 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

#### § 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

#### § 4 Stellplatzablösungsvertrag

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 8125,00 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

(4) Für Vergnügungsstätten und artverwandte Nutzungsbereiche ist eine Ablösung ausgeschlossen.

#### § 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder

- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1994 außer Kraft.

Gemeinde Effeltrich

*Effeltrich, den 27.07.2021*

*Peter Lepper*

*1. Bürgermeister*

## Anlage zu § 2 Abs. 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundert-sätzen für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1 Stellplatz, darüber 2 Stellplätze je Wohnung	10
<b>2.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
2.1	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>3.</b>	<b>Sportstätten</b>		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 600 m <sup>2</sup> Sportfläche	–
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 600 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
<b>4.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> NF <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV-ANL_1-FN1">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV-ANL_1-FN1</a> , mind. 3 Stellplätze	90
<b>5.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
5.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	–
5.2	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 12.07.2021

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

### § 1 Steuertatbestand

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - Hunden in Tierhandlungen,
  - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

- Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	80,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro,
für jeden Kampfhund	1.000,00 Euro.

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 6 Steuerermäßigung

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.



2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

### **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Effeltrich, 13.07.2021

Gemeinde Effeltrich

Lepper

1. Bürgermeister

## **Gemeinde Poxdorf**

### **Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf vom 27.07.2021**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Poxdorf gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2021 folgende

#### **Satzung:**

#### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Widmung, Betreuungszeit**

(1) Die Gemeinde Poxdorf betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Kindertagesstätte ist

1. die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des Alters von drei Jahren; in Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
2. der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden, frühestens im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Das Bildungsjahr dauert jeweils vom 01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(5) Die Kindertagesstätte unterliegt mit ihrem Personal und ihrem Träger dem Schutzauftrag (Art. 9 BayKiBiG in Verbindung mit § 8a SGB VIII) zum Schutz des Kindes. Hierbei ist es der Kindertagesstätte möglich, Hilfen für betroffene Familien und Eltern anzubieten und/oder vermittelnd und begleitend zur Seite zu stehen. Allem voran steht das Wohl des Kindes.

#### **§ 2**

#### **Personal**

(1) Die Gemeinde Poxdorf stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

#### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

#### **II. Aufnahme**

#### **§ 4**

#### **Anmeldung zur Aufnahme**

(1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Auch sind Änderungen in der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der Leitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Poxdorf verbindliche Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 7) die Kernzeit (§ 7 Abs. 1) sowie die weiteren von den Personenberechtigten festgelegten Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte Mindestbuchungszeiten (§ 8) festgelegt.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist zum 01.09 (September bis Februar) und zum 01.03 (März bis August) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## § 5

### Nachweis der ärztlichen Untersuchung

(1) Zur Anmeldung oder spätestens zum Erstgespräch sind das ärztliche Untersuchungsheft und der Impfpass vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sind angehalten, dass die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen (zweifache Masernschutzimpfung - ab 12. und 24. Lebensmonat) durchgeführt worden sind, damit es zum rechtskräftigen Vertragsabschluss kommt. Sind die Untersuchungen nicht vollständig vorhanden, kann die Vertragszusage widerrufen werden.

## § 6

### Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

- Geschwisterkinder, die in der Gemeinde wohnen
- Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- Geschwisterkinder
- Kinder, die nach geltenden Regeln vom Schulbesuch zurückgestellt werden
- Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen
- Altersstufe der Kinder

(1.1) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(1.2) Die bevorzugte Aufnahme der Dringlichkeitsstufen a - c, beziehen sich auf die Eingewöhnung (Vertragsbeginn) bis spätestens 01. Dezember des Bildungsjahres.

(2) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Gastkinderregelung Art. 23 BayKiBiG). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Bildungsjahr und ist für dieses verpflichtend bis zum Ende des Bildungsjahres. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine unverbindliche Vormerkliste eingetragen. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des Absatzes 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

## III. Besuchsregelungen

### § 7

#### Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Donnerstag ab 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Freitags schließt die Kindertagesstätte bereits um 15:30 Uhr. Die Leitung der Kindertagesstätte behält sich vor, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte im Fall des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. höhere Gewalt in Form von extremen Witterungsereignissen, Vorliegen einer Pandemie) zu ändern, insbesondere zu verkürzen.

- Der Frühdienst von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie der Spätdienst von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr oder 16:30 Uhr wird erst von der Kindertagesstätte ab einer Anzahl von mindestens 8 gebuchten Kindern angeboten. Der Bedarf des Früh- oder Spätdienstes muss bei der Leitung rechtzeitig angegeben werden, damit eine rechtzeitige Prüfung der Kinderanzahl erfolgen kann.
- Die Kernzeit in der Kindertagesstätte, in der alle Kinder anwesend sein müssen liegt zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr.
- Die Bringzeiten in der Kindertagesstätte sind von 08:00 bis 08:30 Uhr
- Die Abholzeiten im Kindergarten sind von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr gleitend bis zur vertraglich festgelegten Buchungszeit.
- In der Kinderkrippe sind die Abholzeiten von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr und ab 13:45 Uhr gleitend bis zur vertraglich festgelegten Buchungszeit.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Anzahl der Schließtage außerhalb der gesetzlichen Feiertage beträgt maximal 30 Tage + 5 Tage Fortbildung der Mitarbeiter. In den Sommerferien kann die Kindertagesstätte drei zusammenhängenden Wochen geschlossen werden.

(3) Die Kindertagesstätte muss vorübergehend geschlossen werden oder stundenreduziert mit verkürzten Öffnungszeiten betrieben werden:

- bei Personalmangel, wenn die Betreuung nicht mehr gewährleistet ist
- bei Schäden, schwerwiegenden Mängeln in den Räumlichkeiten der Institution
- im Fall eines Streiks des Personals oder sonstiger Arbeitskämpfmaßnahmen
- bei ansteckender Krankheit nach Weisung des Gesundheitsamtes
- allgemein nach Weisung des Gesundheitsamtes
- bei bestimmten Wettervorhersagen und Warnungen (Sturmtief, Schneefall, usw.), die vom Schulamt oder Kultusministerium Bayern mitgeteilt werden

## § 8

### Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) Für die Kinderkrippe beträgt die Mindestbuchungszeit 4-5 Stunden am Tag.

(3) Für den Kindergarten beträgt die Mindestbuchungszeit 4 – 5 Stunden am Tag.

(4) Die Kernzeit muss an allen 5 Wochentagen gebucht werden.

## § 9

### Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

## § 10

### Verpflegung

Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, können in der Kindertagesstätte auf eigene Rechnung ein Mittagessen einnehmen.

**§ 11****Betreuung auf dem Wege**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes hat der Personensorgeberechtigte gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären, welche Personen (ab 14 Jahre mit Personalausweis) für das Kind abholberechtigt sind. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

**IV. Abmeldung, Ausschluss****§ 12****Abmeldung**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch die schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Während der letzten 3 Monate des Bildungsjahres (31.08. des Jahres) ist die Kündigung nur zum Ende des Bildungsjahres zulässig.

**§ 13****Ausschluss vom Besuch**

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt worden ist,
- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

**§ 14****Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

- Die Fiebergrenze in der Kindertagesstätte liegt bei einer Temperatur von 38 Grad Celsius.
- Kinder, die erkrankt sind, müssen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor diese die Kindertagesstätte wieder besuchen dürfen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Häusliche Medikamentengabe muss in der Kindertagesstätte gemeldet werden.

(6) Bei Infektionskrankheiten gilt der Belehrungsbogen für Sorgerechtigten § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) als auch die in der Kindertagesstätte aushängende Hausordnung.

**V. Sonstiges, Schlussbestimmungen****§ 15****Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Die Trägerschaft übernimmt bei Verletzungen verursacht durch Haarschmuck, Ketten und Ringe sowie bei deren Verlust keine Haftung. Das Tragen von Schmuck insbesondere von Halsketten ist auf Grund von Verletzungen nicht gestattet.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z. B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Umzüge) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

**§ 16****Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 17****Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

**§ 18****Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Poxdorf, 27.07.2021

*Gemeinde Poxdorf*

*Steins*

*Erster Bürgermeister*

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstattengebührensatzung – KiTaGS) vom 27.07.2021**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Poxdorf gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2021 folgende

**Satzung****§ 1****Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 2****Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende. Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben.

### § 3 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Es wird eine einmalige Anmelde- und Servicegebühr von 25 € erhoben. Diese wird mit Abschluss des Vertrags fällig und mit der ersten Gebühr erhoben. Wird das Vertragsverhältnis vor Antritt gekündigt oder widerrufen, wird die Gebühr trotzdem fällig.

2. Kindergarten – Ü 3 Beitrag

2.1. Benutzungsgebühren

Nutzungsdauer > 4 – 5 Std./Tag	131,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 5 – 6 Std./Tag	142,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 6 – 7 Std./Tag	153,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 7 – 8 Std./Tag	164,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 8 – 9 Std./Tag	175,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 9 – 10 Std./Tag	186,00 €/Monat

2.2 Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

2.3 Kinder unter 3 Jahren, die den Kindergarten besuchen, zahlen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Benutzungsgebühren der unter 3-Jährigen. Diese wird im Folgemonat des Geburtstags umgestellt.

2.4. Kita Geld 10,00 €/Monat

3. Krippe - U 3 Beitrag

3.1 Benutzungsgebühren

Eingewöhnungsbeitrag > 3 – 4 Std./Tag	187,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 4 – 5 Std./Tag	209,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 5 – 6 Std./Tag	231,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 6 – 7 Std./Tag	253,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 7 – 8 Std./Tag	275,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 8 – 9 Std./Tag	297,00 €/Monat
Nutzungsdauer > 9 – 10 Std./Tag	319,00 €/Monat

3.2 Kita Geld 15,00 €/Monat

3.3 Kinder über 3 Jahren, die noch die Krippe besuchen, zahlen bis zum Eintritt in den Kindergarten die Benutzungsgebühren der unter 3-Jährigen.

(2) Geschwisterkinder

Für Geschwisterkinder in der Krippe ermäßigt sich die Gebühr um 25,00 € pro Monat.

Die Regelung für Geschwisterkinder greift nur solange, wie Benutzungsgebühren für die Krippe zu entrichten sind. Für Kindergartenkinder fallen immer die vollen Gebühren an.

(3) Bei Ausschluss (§ 7 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf – der Kindertagesstättenatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Poxdorf, 27.07.2021

Gemeinde Poxdorf

Paul Steins

Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Poxdorf, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2021

### I.

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Poxdorf mit Schreiben vom 21.07.2021, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

### II.

Aufgrund des Art. 63 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde Poxdorf mit Beschluss vom 17.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die gemäß Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poxdorf vom 01.05.2020 bekannt gemacht wird.

### III.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.962.950 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.128.900 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.319.500 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

420 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

420 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 493.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Poxdorf, 20.05.2021

Gemeinde Poxdorf

Paul Steins, 1. Bürgermeister



## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Notfallnummern

**110** Polizei, **112** Feuerwehr

### Ärztlicher Notfalldienst

Alle ärztlichen Notfalldienste und Rettungsleitstellen sind unter der Rufnummer **112** zu erreichen.

### Zahnärztlicher Notfalldienst (0800/66 49 289)

[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

**Notdienst-Tonbandansage: 0921-761647**

Der Notdienst erstreckt sich auf folgende Behandlungszeit:  
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

### Notdienst der Apotheken:

Apotheken Notdienst vom Festnetz 0800/0022833

Apotheken Notdienst vom Handy 22833

[www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)

### Notfallpraxis UGeF

Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim 09191/979630

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19-21 Uhr

Mittwoch, Freitag 16-21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 09-21 Uhr

[notfallpraxis@ugef.com](mailto:notfallpraxis@ugef.com)

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

Telefon-Nr. rund um das Kanalisationsnetz:

**AGV-Mittlere Regnitz**, Notfallrufnummern,  
nachts und am Wochenende:

Ab 16.30 bis morgens 07.00 Uhr und am

Wochenende Fr. 13.00 bis Mo. 07.00 Uhr **0170/8512985**

### Wasserversorgungs- Zweckverband

**Leithenberg- Gruppe, Tel. 09191/13513**

**ELEKTRA-Effeltrich eG (Ortsteil Effeltrich): 09133-5260**

Notfall-/Entstörungsdienst,

NUR nachts und am Wochenende:

09194-7391-0 (Stadtwerke Ebermannstadt);

Montag bis Freitag jeweils von 17:00 abends

bis morgens um 07:00 Uhr sowie am

Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen.

## NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

### Unterstützung für Hochwasseropfer und Helfer in Krisengebieten

**Für viele Versicherte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat sich durch die Hochwasserkatastrophe Mitte Juli das Leben von heute auf morgen total verändert.**

Die SVLFG bietet Betroffenen und Helfern folgende Unterstützung an:

**Krisenhotline der SVLFG: 0561 785-10101**

Hier erhalten SVLFG-Versicherte täglich rund um die Uhr anonym kostenlose Unterstützung von Psychologen (zum Ortstarif).

**Beitragsstundung (Kontakt: 0561-785-2044 oder [versicherung@svlfg.de](mailto:versicherung@svlfg.de))**

Mit einem formlosen Antrag können SVLFG-Versicherte eine zinslose Stundung aller fälligen Beiträge bis zum 14. September 2021 beantragen.

### Beratung zum Gesundheitsschutz bei Aufräumarbeiten

Die Präventionsmitarbeiter der SVLFG stehen für Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz ist Hermann Josef Hillen (Tel. 0173 5398816), in Nordrhein-Westfalen Torsten Papke (Tel. 0173 7273683) und in Südbayern Ernst Stenzel (Tel. 0171 8108818). Alle Ansprechpartner der Prävention sind auch im Internet aufgeführt unter: [www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention.de](http://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention.de)

### Versicherungsschutz für Helfer

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders einsetzen. Gleich, ob hierbei die Unfallkasse oder die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) zuständig ist, kann die Unfallmeldung an die LBG gerichtet werden. Sie kümmert sich um die Weiterleitung an die zuständige Unfallkasse. SVLFG

### LBG unterstützt beim Antrag auf Waldprämie

**Noch bis zum 30. Oktober 2021 können private und kommunale forstwirtschaftliche Unternehmen bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beantragen. Dafür ist unter anderem die Bestätigung der Flächengröße durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) notwendig.**

Auf der Internetseite [www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de) informiert die Bundesregierung darüber, dass sie mit der Prämie Waldeigentümer unterstützt, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung trotz der widrigen Umstände gegen den Klimawandel stemmen und dies durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren.

### LBG-Service für Antragsteller

Die LBG verfügt deutschlandweit über den umfassendsten Datenbestand zum privaten und kommunalen Wald. Sie ist damit einer der ersten Ansprechpartner, wenn es um die verlässliche Bestätigung von Flächen geht. Bei der Antragstellung auf die Nachhaltigkeitsprämie Wald ist es deshalb unter anderem notwendig, den letzten LBG-Beitragsbescheid einzureichen.

### Schon in 60.000 Fällen geholfen

Im vergangenen Jahr wurden mehreren tausend Mitgliedern Mehrexemplare des letzten Beitragsbescheides von der LBG übersandt. Auf Basis einer gesetzlichen Regelung konnte die LBG darüber hinaus bereits in über 60.000 Fällen Waldbesitzern helfen und die Größe der erfassten Waldfläche der FNR in einem maschinellen Verfahren bestätigen. Die LBG erleichtert dadurch das Verwaltungsverfahren und hilft den betroffenen Mitgliedern. Da dieser Service nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der LBG gehört, werden ihr alle entstehenden Kosten von der FNR erstattet.

### Informationen zur Antragstellung

Anträge auf Waldprämie können bei der FNR noch bis zum 30. Oktober 2021 unter [www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de) gestellt werden. Die Unterstützung durch die LBG dauert bis Ende 2021 an. SVLFG

### Blutspende in Bayern

#### Aktuelle Termine im KV Forchheim:

**Mittwoch, 18.08.2021**

91301 Forchheim, Breitweidig 33

12:00 Uhr - 19:30 Uhr Ausweichlokal: Volksbank Eventhalle

Bitte Termin reservieren: [www.blutspendedienst.com/fo-volksbank](http://www.blutspendedienst.com/fo-volksbank)

**Freitag, 20.08.2021**

91286 Obertrubach, Am Sportplatz 1

16:45 Uhr - 20:00 Uhr Spielvereinigung/Sporthalle

**Mittwoch, 25.08.2021**

91301 Forchheim, Jean-Paul-Str. 4

15:00 Uhr - 19:00 Uhr Kath. Pfarramt Verklärung Christi

Bitte Termin reservieren:

[www.blutspendedienst.com/fo-kath-pfarramt](http://www.blutspendedienst.com/fo-kath-pfarramt)

**Freitag, 27.08.2021**

91356 Kirchehrenbach, Straße zur Ehrenbürg 7

16:30 Uhr - 20:00 Uhr Volksschule

## LKK zahlt Prämie bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen

**Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) können eine Prämie beantragen, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr länger als drei Kalendermonate dort versichert waren und keine Leistungen für sich und ihre über 18 Jahre alten mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr beansprucht haben.**

Die Prämie beträgt ein Zwölftel der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge. Wer für 2021 eine Prämie in 2022 erhalten möchte, muss dies der LKK bis zum 30. September 2021 schriftlich mitteilen. Das Formular kann im Internet unter [www.svlfg.de/mediocenter](http://www.svlfg.de/mediocenter) abgerufen werden.

Die Frist gilt nur für diejenigen, die bisher noch keine Teilnahmeerklärung abgegeben haben. Wurde eine solche bereits eingereicht, verlängert sich diese automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wurde.

Gesetzliche Vorsorgeuntersuchungen können weiterhin in Anspruch genommen werden, ohne dass die Prämie entfällt. Dazu gehören unter anderem Leistungen der Primärprävention, zur Verhütung von Zahnkrankheiten, bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder zur Früherkennung von Krankheiten (zum Beispiel Krebsvorsorge oder Herz-Kreislauf-Checkup) sowie Schutzimpfungen oder Kindervorsorgeuntersuchungen. Mitversicherte Kinder unter 18 Jahren sind komplett ausgenommen, das heißt, der Kinderarztbesuch schmälert die Prämie nicht. Der Antrag ist ein Jahr lang bindend. Er kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Weitere Informationen im Internet unter: [www.svlfg.de/paemienzahlung-lkk](http://www.svlfg.de/paemienzahlung-lkk)  
SVLFG

## Neue Veranstaltungsreihe „Fachgespräch Friedhof“

### Vernetzung für mehr Sicherheit und Gesundheit

Die SVLFG-Fachgespräche Friedhof bieten Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine Plattform zum Erfahrungsaustausch. Abgerundet werden die Veranstaltungen durch Vorträge, Workshops und Mitmachangebote. Den Auftakt gab eine Onlineveranstaltung am 27. Juli.

#### Nächstes Jahr geht es weiter

Wer sich für das zweite Fachgespräch Friedhof im Sommer 2022 an der Bildungsstätte für den Deutschen Gartenbau in Grünberg interessiert, kann sich bereits jetzt in einen Mailverteiler eintragen lassen, um nächstes Jahr eine Einladung zu erhalten. Hierzu genügt eine Mail an [FG\\_Friedhof\\_Nord@svlfg.de](mailto:FG_Friedhof_Nord@svlfg.de). Unter diesem Kontakt können auch Fragen zu den Themen der diesjährigen Tagung gestellt werden.

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Unterstützung nach dem Hochwasser

**Für viele Versicherte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat sich nach der Hochwasserkatastrophe Mitte Juli das Leben noch längst nicht normalisiert.**

Der Vorstand der SVLFG hat in einer Sondersitzung am 3. August deshalb für die betroffenen Mitglieder weitergehende solidarische Hilfen beschlossen:

- Eine Stundung der Beitragsforderungen ist in den betroffenen Gebieten zinslos und bis auf weiteres möglich. Es reicht ein Anruf unter 0561 785-2044, eine E-Mail an [versicherung@svlfg.de](mailto:versicherung@svlfg.de) oder ein formloser Antrag an alle bekannten Anschriften der SVLFG ([www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns](http://www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns)).

#### • Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Wenn Sie auf Liquidität angewiesen sind, können Sie die Einzugsermächtigung für die Zukunft stoppen. Eine kurze Info reicht. Bereits erfolgte Abbuchungen können innerhalb von acht Wochen zurückgerufen werden.

#### • Leistungen

Sie benötigen unsere Leistungen? Weisen Sie bitte im Antrag auf Ihre besondere Situation hin. Wir werden Ihr Anliegen unbürokratisch bearbeiten.

Unverändert können Sie folgende Hilfen nutzen:

#### • Krisenhotline der SVLFG: 0561 785-10101

Hier erhalten Sie täglich rund um die Uhr kostenlose Unterstützung von Psychologen in allen schwierigen Lebenssituationen; auf Wunsch auch anonym (zum Ortstarif).

#### • Beratung zum Gesundheitsschutz bei Aufräumarbeiten

Die Präventionsmitarbeiter der SVLFG stehen für Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz ist Hermann Josef Hillen (Tel. 0173 5398816), in Nordrhein-Westfalen Torsten Papke (Tel. 0173 7273683), in Südbayern Ernst Stenzel (Tel. 0171 8108818) und in Sachsen Dr. Simone Otto (Tel. 0174 3330960). Alle Ansprechpartner der Prävention sind auch im Internet genannt unter:

[www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention](http://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention)

#### • Versicherungsschutz für Helfende (E-Mail: [BG-Leistung@svlfg.de](mailto:BG-Leistung@svlfg.de))

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders einsetzen. Gleich, ob hierbei die Unfallkasse oder die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) zuständig ist, kann die Unfallmeldung an die LBG gerichtet werden. Sie kümmert sich um die Weiterleitung an die zuständige Unfallkasse.

Scheuen Sie sich nicht, diese Angebote bei Bedarf zu nutzen. Sie kennen Nachbarn, Berufskollegen oder weitere Personen aus der Grünen Branche, die die Hilfe der SVLFG brauchen? Bitte geben Sie diese Information weiter, damit allen geholfen werden kann. Die SVLFG informiert auf diese Weise proaktiv rund 10.000 Mitglieder.



Effeltrich

### Open-Air-Sommerbasar

Am Sonntag den 20. Juni 2021 fand am Effeltricher Sportplatz ein Sommerbasar für Selbstverkäufer statt.

Das Wetter hat es gut gemeint und bei strahlendem Sonnenschein trudelten schon am frühen Morgen die ersten Verkäufer ein, um ihre Stände aufzubauen.

Pünktlich zum Start füllte sich der Sportplatz mit Interessenten und Käufern.

Für das leibliche Wohlbefinden wurde bestens mit Bratwurstbrötchen, kalten Getränken, selbstgebackenem Kuchen und Kaffee gesorgt.

Zeitgleich fand eine Fahrradversteigerung der Gemeinde Effeltrich durch den Bürgermeister Herrn Lepper statt.

Herzlichen Dank an alle Verkäufer, Käufer, Kuchenbäcker und Helfer.

Ein besonderer Dank an den DJK-SpVgg Effeltrich und die Gemeinderätin Stefanie Brechelmacher für die tatkräftige Unterstützung und Organisation.

### Kita-Kerwa 2021

Leider konnte die Kita-Effeltrich in diesem Jahr nicht wie gewohnt mit den Kindern den Festplatz besuchen, deshalb wurde auch in diesem Jahr am Kerwa-Montag den 19. Juli 2021 für die Kinder der Kindertagesstätte Effeltrich eine Kita-Kerwa organisiert.

Ein kleiner Kerwasbaum wurde aufgestellt und mit bunten Bändern geschmückt und die Kerwamusik aufgelegt.

Anschließend kamen die Kinder gruppenweise auf den Vorplatz um ihre eingeübten Kerwalieder zu singen, zu tanzen sowie wurden kleine Tüten mit Süßigkeiten und Popcorn vom Elternbeirat verteilt.



privat

Der Elternbeirat bedankt sich herzlich beim Kita-Personal für die Zusammenarbeit.

Wir drücken uns allen die Daumen, dass 2022 wieder ganz normal Kerwa gefeiert werden kann.

Impressum

## Nachrichten für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf



Erscheinungsweise:

Vierzehntägig jeweils freitags in den geraden Kalenderwochen

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich und Poxdorf

Peter Lepper 09133-7792-18 und Paul Steins 09133-7792-22,

Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, e-mail: info@effeltrich.de

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzellexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Was tun bei ARTHROSE?

Arthrose führt oft zu heftigen Schmerzen und großen Einschränkungen – aber auch zu Fehldeutungen und zwar besonders, wenn die Kniegelenke betroffen sind. Was sollte man deshalb über die Knie-Arthrose und alle anderen Arthroseformen wissen? Was kann man tun, um wieder Besserung und Linderung zu erreichen? Dies zu unterstützen hat sich die Deutsche Arthrose-Hilfe zur Aufgabe gemacht. So gibt sie seit über 30 Jahren mit ihren Ratgeberheften Hunderttausenden von Betroffenen nützlichen,

praktischen Rat, den jeder kennen sollte. Sie fördert auch selbst die Arthroseforschung mit derzeit bundesweit rund 100 laufenden Forschungsprojekten. Eine umfassende Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann jederzeit kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte gern eine 0,70-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann Ihre vollständige Adresse mit angeben).

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Wallfahrt zum Habsberg



**Habsbergwallfahrt  
„Maria, Heil der Kranken“  
vom 04.09.2021 - 05.09.2021**

#### Einladung und Anmeldung

Das Wallfahrten ist eine jahrhundertalte Tradition.

Neben gemeinschaftlichem Beten wird es auch genügend Zeit für persönliche Stille geben. Am Samstag, den 04.09.2021 um 6:30 Uhr ist Abfahrt an der Kirche. Fahrt mit dem Bus nach Neumarkt.

Nach dem Kreuzweg am „Maria Hilf Berg“ und der anschließenden Brotzeit werden wir die Wallfahrt zum Gnadenort „Maria Heil der Kranken“ am Habsberg fortsetzen. ca. 14:30 Uhr Ankunft am Habsberg.

Parallel dazu gibt es die Möglichkeit die Strecke Neumarkt - Habsberg mit dem Bus zurückzulegen.

Rückfahrt ist am Sonntag, den 05.09.2021 nach der Andacht ca. 17 Uhr Ankunft in Effeltrich.

**Weitere Auskünfte und Anmeldung bis spätestens 29.08.2021 bei Angelika Blatz, Tel. 09133/4368 od. 0171/4896114**

#### Fußwallfahrer ab Effeltrich:

Treffpunkt und Abmarsch: Freitag, 03.09.2021 Bäckerei Merkel 05:00 Uhr Anmeldung zur Fusswallfahrt bei Pinzel Hans, Tel. 09133/5779

Anmeldung für die Übernachtung in Habsberg bitte bei Angelika Blatz

**Herzliche Einladung an alle wallfahrtsbegeisterten Bürgerinnen und Bürger aus Effeltrich, Gaiganz und Poxdorf.**

**„Wallfahrts-Neulinge“ sind herzlich willkommen.**

**Die Wallfahrt kann nur unter Beachtung der zur Zeit geltenden Corona- und Hygienevorschriften stattfinden.**

Maskenpflicht im Bus,

Maskenpflicht beim betreten und verlassen der Kirche und der Gastwirtschaft Beachtung der Abstandsregeln

Beachtung der Hygieneregeln

(da die Bettenzahl in der Jugendherberge wegen der Corona-Vorschriften begrenzt sind, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung für die Übernachtung in Habsberg)

### Katholische Gottesdienste in Effeltrich (EFF) mit Gaiganz (GAI) und in Poxdorf (POX)

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros** (Tel.-Nr. 09133/824):

Zur Kirchenburg 3, 91090 Effeltrich

Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr

E-Mail: st-georg.effeltrich@erzbistum-bamberg.de

**Sonntag, 15. August 2021 Mariä Aufnahme in den Himmel**

EFF 09:00 Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst **zum Fest Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung (im Pfarrhof - ohne Anmeldung)**

† Hans und Betty Pinzel

† Jürgen Dittrich

† Margarete Bayer und Angehörige

† Margarete Kotz und Angehörige

Fortsetzung Seite 16

POX 10:30 Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst **zum Fest Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung (im Pfarrgarten - ohne Anmeldung)**  
 † Otto Wiegärtner zum Jahrtag und Angehörige  
 † Verst. Eltern Margarete und Georg Eger und Schwester Monika Winter  
 † Rudolf Hübner  
 † Riegelsperger Hans jun. zum Jahrtag

GAI 18:30 Eucharistiefeier **zum Fest Mariä Himmelfahrt mit Kräutersegnung (auf dem Kirchplatz - ohne Anmeldung)**  
 † Wagner Rudolf, Johann-Georg, Maria, Gertraud Wagner und Armin Uttenreuther  
 † Maria, Ernst, Michael Wagner und Eltern  
 † Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe nach Meinung

#### **Samstag, 21. August 2021 Hl. Pius X., Papst**

EFF 11:00 Wortgottesdienst mit Trauung von Sebastian Dörksen und Kira Riedel aus Effeltrich

GAI 18:30 Vorabend-Eucharistiefeier  
 † Robert und Gertrud Kern

#### **Sonntag, 22. August 2021 - 21. Sonntag im Jahreskreis**

EFF 09:00 Eucharistiefeier  
 † Margarete Reichel und Angehörige  
 † Johann und Elisabeth Marsching  
 † Kannhäuser Werner und Kupfer  
 † Maria Kotz (Baiersdorfer Str.), best. vom Frauenbund

POX 09:30 **Festgottesdienst zur Kirchweih mit Verabschiedung von Pfarrer Jürgen Dellermann (im Pfarrgarten - ohne Anmeldung)**  
 † Kunigunde und Konrad Kupfer und Angehörige  
 † Markus Meißner, best. von den Kerwaburschen

#### **Samstag, 28. August 2021 Hl. Augustinus, Bischof von Hippo, Kirchenlehrer**

EFF 12:30 Trauung von Andreas Löhr und Nadja Löhr, geb. Schmidlein (Pfr. Cibura)

EFF 18:30 **Vorabend-Eucharistiefeier mit Verabschiedung von Pfarrer Jürgen Dellermann (im Pfarrhof - ohne Anmeldung) - anschl. Umtrunk**

#### **Sonntag, 29. August 2021 - 22. Sonntag im Jahreskreis**

GAI 09:30 **Kirchweihgottesdienst auf dem Kirchplatz mit Verabschiedung von Pfarrer Jürgen Dellermann (ohne Anmeldung)**  
 † Familie Stein und Siebenhaar  
 † Johann Georg Drummer zum Jahrtag

POX 18:30 Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst **(im Pfarrgarten - ohne Anmeldung)**

#### **Donnerstag, 2. September 2021**

POX 19:30 Quiltgruppe im Pfarrheim St. Anna im Rahmen der Erwachsenenbildung

#### **Freitag, 3. September 2021 Hl. Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer**

EFF/POX ab Haus- und Krankenkommunion (Diakon 10:00 *Naturski*)

#### **Samstag, 4. September 2021**

EFF 14:00 Taufe von Emil und Elias Nägel aus Effeltrich

EFF 18:30 Vorabend-Eucharistiefeier **(im Pfarrhof - ohne Anmeldung)**  
 † Katharina Kupfer zum Jahrtag und Georg - Stiftung  
 † Josef Kraus, Adolf und Barbara Kist

#### **Sonntag, 5. September 2021 - 23. Sonntag im Jahreskreis**

GAI 09:00 Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst  
 † Dank nach Meinung  
 † Herrmann Rehm

POX 10:30 Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst **(im Pfarrgarten - ohne Anmeldung)**  
 † Otto Schneider

EFF 11:00 Evangelischer Gottesdienst in St. Georg  
 EFF 13:30 Taufe von Moritz Körner aus Effeltrich  
 POX 15:00 Taufe von Ben Tannhäuser aus Kersbach

## **Aus der Pfarrgemeinde**

### **Abschiedsgruß**

Liebe Mitglieder der Pfarreien Effeltrich mit Gaiganz und Poxdorf!

Liebe Mitchristen!

Nach sechs Jahren als Pfarrer von Effeltrich mit Gaiganz und Poxdorf, heißt es für mich zum 1. September Abschied zu nehmen.

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschlossen, diesen Schritt zu tun und eine neue Herausforderung anzunehmen.

Unser Erzbischof Ludwig Schick hat mich zum 1.9.2021 zum Pfarrvikar im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal mit Dienstsitz in Hirschaid ernannt und mir diese Stelle anvertraut.

Es war für mich eine spannende und erfahrungsreiche Zeit in Effeltrich und Poxdorf. Viele Eindrücke konnte ich gewinnen. Viele Menschen durfte ich kennenlernen. Vieles konnte in den Pfarreien und Gremien bewerkstelligt werden. Auch das ökumenische Miteinander fand ich als eine große und hilfreiche Bereicherung.

Ich sage hiermit allen herzlichen Dank und „Vergelt's Gott“ für das Miteinander. Ich danke allen, die mich so angenommen haben, wie ich bin.

„Danke“ auch für die ehrenamtliche Mitarbeit, das Engagement in den Pfarrgemeinden und ihren Gremien. Viele gaben dadurch der Kirche vor Ort ihr „prägendes Gesicht“. Ich danke allen, die mich in der Gemeindegemeinschaft unterstützt und begleitet haben.

Sollt ich in dieser 6-jährigen Zeit jemanden durch mein Verhalten oder durch Worte verletzt oder gekränkt haben, bitte ich dies zu entschuldigen.

Gottes Segen möge mit Ihnen sein!

Pfarrer Jürgen Dellermann

### **Durch die Taufe wurde in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen:**

Diana Rauh aus Effeltrich ( am 25.07.21 in Effeltrich)

Ylva Wolff aus Effeltrich (am 01.08.21 in Effeltrich)

### **Das hl. Sakrament der Ehe spendeten sich:**

Mona und Michael Marsching aus Effeltrich (am 31.07.21 in Effeltrich)

Maria und Andreas Betz aus Poxdorf (am 31.07.21 in Poxdorf)

### **In Gottes Ewigkeit ist uns vorausgegangen:**

Markus Meißner aus Poxdorf (im Alter von 34 Jahren)

### **Urlaubsvertretung:**

Pfarrer Jürgen Dellermann ist vom 01.08. - 27.08.21 in Urlaub. Die Sonntagsgottesdienste übernimmt Pfr. Löhr aus Forchheim.

Die Sekretärin im Pfarrbüro Effeltrich ist vom 09.08. - 20.08.21 in Urlaub. In dieser Zeit ist das Pfarrbüro Effeltrich nicht besetzt. Bitte wenden Sie sich in seelsorglichen Anliegen an das Pfarramt in Langensendelbach, Tel: 09133 - 2464 oder an das Pfarramt in Neunkirchen am Brand, Tel: 09134 - 70700. Das Pfarrbüro ist wieder ab dem 23.08.2021 zu den üblichen Bürozeiten besetzt

### **Handarbeitskreis Poxdorf:**

Liebe Handarbeiterinnen,

hätten Sie nicht Lust und Freude daran, mit anderen zu Häkeln, Stricken, Basteln u.v.m.?, Dann kommen Sie doch einfach zu uns, am 09. September um 19.30 Uhr ins Pfarrheim St. Anna/Poxdorf.

Weitere Termine: 07.10.2021, 11.11.2021 und 09.12.2021 ebenfalls um 19.30 Uhr.

Auf Ihr Kommen freut sich ihre Maria Seidel.



**Dank an freiwillige Helfer in Effeltrich:**

Ein herzliches „Dankeschön“ und „Vergelt's Gott“ für unsere freiwilligen und fleißigen Helfer der „Männerwirtschaft“ aus Effeltrich für das Heckenschneiden um unsere Kirche und das Pfarrhaus.

**Voranzeige für Männerwirtschaft:**

Nach der Coronapause treffen wir uns wieder am Mittwoch, den 22. September um 10.30 Uhr an der St. Johannes-Kirche in Forchheim. Abfahrt ist um 10.10 Uhr in Effeltrich am Pfarrheim zur Kirchenführung, anschließend ist das Mittagessen in Serlbach. **gez. A. Löhr**

**Willkommensgruß**

Pfarrvikar Florian Sassik beginnt ab 1. September 2021 seinen priesterlichen Dienst in Effeltrich mit Gaiganz und Poxdorf. Hierzu heißen wir ihn „herzlich Willkommen“ und wünschen ihm „Gottes Segen“ für seinen Dienst. Am 04. und 05. September wird er in allen Kirchen der Eucharistiefeier vorstehen und sich vorstellen.

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf****- Alle Angaben unter Vorbehalt -**

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf  
Pfarrerin Christine Jahn, Kirchenplatz 5, 91083 Baiersdorf,  
Tel.: 09133 2327, E-Mail: christine.jahn@elkb.de  
Pfarrerin Christiane Börstinghaus,  
Kochfeldstraße 2c, 91094 Langensendelbach,  
Tel.: 09133 605055,  
E-Mail: christiane.boerstinghaus@elkb.de  
Internet: <https://www.baiersdorf-evangelisch.de>

**Bitte beachten Sie:**

**Zum Besuch des Gottesdienstes benötigen Sie eine FFP2-Maske.**

**Gottesdienste****Sonntag, 15.08.2021**

09.30 Uhr Gottesdienst, St. Nikolaus  
(Pfr. i. R. Joachim Funk)  
11.00 Uhr Gottesdienst, Stockflethaus  
(Pfr. i. R. Joachim Funk)

**Mittwoch, 18.08.2021**

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus

**Donnerstag, 19.08.2021**

16.00 Uhr Gottesdienst, Seniorenhaus St. Martin

**Sonntag, 22.08.2021**

09.30 Uhr Gottesdienst, St. Nikolaus (Jahn)  
11.00 Uhr Gottesdienst, Stockflethaus (Jahn)

**Mittwoch, 25.08.2021**

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus

**Sonstige Veranstaltungen****Sonntag, 15.08.2021**

19.00 Uhr Sommerorgelvesper in St. Nikolaus,  
St. Nikolaus  
Après une rêve - nach einem Traum

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Forchheim**

Pfarramt: Zweibrückenstraße 38, 91301 Forchheim

Tel. 09191-72 79 17- FAX 72 79 19

E-Mail: [pfarramt.stjohannis.fo@elkb.de](mailto:pfarramt.stjohannis.fo@elkb.de)

Internet: <http://www.forchheim-evangelisch.de>

Pfarrer für Effeltrich: Michael Krug, Tel. 09191- 9790545,

E-Mail: [Michael.Krug@elkb.de](mailto:Michael.Krug@elkb.de)

**Gottesdienste und Veranstaltungen in St. Johannes**

**(14.08. bis 27.08.2021)**

**Sonntag, 15.08.2021**

09.30 Uhr Gottesdienst, St. Johannes-Kirche (mit Pfarrer Christoph von Seggern)

**Sonntag, 22.08.2021**

09.30 Uhr Gottesdienst, St. Johannes-Kirche (mit Lothar Fietkau, Prädikant)

**Freitag, 27.08.2021**

19.00 Uhr Orgelandacht zum Wochenende, St. Johannes-Kirche

Infolge der Hygieneauflagen ist das Tragen einer FFP-2 Maske für alle GottesdienstbesucherInnen erforderlich. Der Gesang im Gottesdienst ist aber wieder erlaubt!

**Herzliche Einladung ins virtuelle Gemeindehaus**

Unsere Gebäude sind leider weiterhin geschlossen - bitte informieren Sie sich über die aktuellen Angebote des virtuellen Gemeindehauses, alle aktuellen Informationen (u.a. zu unseren Taufen und kurzfristigen Änderungen) über unsere Homepage ([www.forchheim-evangelisch.de](http://www.forchheim-evangelisch.de)) und in der Tagespresse.

**Konfirmationsjubiläum in St. Johannes****Sie wurden in St. Johannes konfirmiert?**

**Hier treffen sich die Jubilare am 17. Oktober 2021 um 9.15 Uhr im Gemeindehaus und ziehen dann gemeinsam mit PfarrernInnen und Kirchenvorstehern in die Kirche ein.**

Folgende Konfirmationsjahrgänge sind ganz herzlich zu ihrem Konfirmationsjubiläum 2021 eingeladen:

- Goldene Konfirmation - Jahrgang 1970 und 1971
- Diamantene Konfirmation - Jahrgang 1960 und 1961
- Gnadene Konfirmation - Jahrgang 1950 und 1951

**Anmeldung Konfirmandenkurs 2021/2022**

Die Unterlagen für den neu beginnenden Konfirmandenkurs finden Sie auf unserer Homepage ([www.forchheim-evangelisch.de](http://www.forchheim-evangelisch.de)).

**TV-Oberfranken sendet aus der St. Johanniskirche Forchheim**

Die August-Sendung von TV-Oberfranken zum Thema „Kirche und Handwerk“ kommt aus der St. Johannes-Kirche Forchheim und ist im ev. Fernsehmagazin „Grüß Gott Oberfranken“ am Mittwoch, 25. August auf TV Oberfranken und um 19.45 Uhr auf FrankenPlus. Danach ist die Sendung dauerhaft in der Mediathek auf [tvo.de](http://tvo.de) verfügbar und im YouTube-Kanal des Sonntagsblatts. Im Regionalfernsehen wird sie mehrfach wiederholt.

Das Pfarramt ist montags, dienstags und freitags von 9:00 - 11:30 und donnerstags von 14:00 - 17:00 Uhr geöffnet. Bitte beachten Sie die Hygieneauflagen.



# LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

## BÜCHEREINACHRICHTEN



### Katholische öffentliche Bücherei St. Georg Effeltrich

#### Öffnungszeiten:

Sonntag 10:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 16:30 - 18:30 Uhr

Online-Katalog: [www.bibkat.de/effeltrich](http://www.bibkat.de/effeltrich)

An den Öffnungszeiten sind wir unter Tel. 09133/605721 zu erreichen.



### Katholische öffentliche Bücherei St. Anna Poxdorf

#### Öffnungszeiten

im Aibweg 1

#### Neue Öffnungszeiten:

Mittwoch 16.30 Uhr – 18.30 Uhr  
Sonntag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

email: [buecherei-poxdorf@gmx.de](mailto:buecherei-poxdorf@gmx.de)

Homepage: <https://kirche-poxdorf.de>

Während der Öffnungszeiten sind wir unter 09133 – 768187 für Verlängerungen und anderen Angelegenheiten für Sie zu erreichen.

Online-Katalog auf [www.bibkat.de/poxdorf](http://www.bibkat.de/poxdorf)

## VEREINE UND VERBÄNDE

### Ein voller Erfolg – die gemeinsame Sandsackaktion der gemeindlichen Feuerwehren!



*privat*

Im Kleinen geplant, schlug die Sandsackaktion der Feuerwehren kurz vor den Sommerferien groß ein und wurde somit zur logistischen Herausforderung.

Zunächst gingen wir von einer Menge von 500-1000 Säcken aus. Schnell stellte sich heraus, dass dies wohl nicht ausreichen wird. Die Verwaltung der VG Effeltrich übernahm dankenswerter Weise die Bedarfsermittlung für uns: 154 Haushalte bestellten zwischen 3-100 Säcken!

Letztendlich füllten die freiwilligen Helfer\*innen der Feuerwehren aus Effeltrich, Gaiganz und Poxdorf 2535 Säcke mit ca. 35 Tonnen gewaschenem Sand an 3 Füllterminen!

An vier Abende wurden die Bestellungen ausgegeben. Ein ausgehändigtes Info-Blatt klärt über die Verwendung der Säcke und das richtige Verhalten bei Unwetter & Starkregen auf.

Bei der Aktion wurden von allen Helfer\*innen insgesamt ca. 212 Arbeitsstunden geleistet, die von Vielen mit teils großzügigen Spenden belohnt wurden - vielen Dank für diese Wertschätzung!

Für die Kamerad\*innen war das gemeinsame Schaufeln, Transportieren und Ausgeben der Säcke nach der langen Pause von gemeinsamen Veranstaltungen eine willkommene Abwechslung. Die Aktion förderte die Zusammenarbeit & Kameradschaft innerhalb der eigenen Wehren, aber auch aller drei Wehren untereinander - Dies ist die Grundlage für eine erfolgreiche Abarbeitung gemeinsamer Einsätze.

Wir möchten uns bei unseren Kamerad\*innen und bei allen anderen Helfern\*innen und Unterstützer\*innen bedanken, insbesondere seien genannt:

- Pfister Erdbau - Danke für die Sandspende, das Nutzen des Lagerplatzes, das Anpacken beim Füllen und die spontane Verpflegung mit Gegrilltem & Kaltgetränk.
- Baumschule Schmitt - Danke für den Radlader zum Transport, der von Otto Nögel zur Verfügung gestellten Gitterboxen.
- Verwaltung Effeltrich - Danke für die Unterstützung bei der Bedarfsermittlung.

Wir hoffen, dass wir/Sie die Säcke nicht zum Einsatz bringen müssen, aber im Falle eines Unwetters Schaden vermieden wird.

*Ihre Feuerwehren aus Effeltrich, Gaiganz und Poxdorf*

## Effeltrich

### CSU Ortsgruppe Effeltrich

#### Ortshauptversammlung CSU Effeltrich und Gaiganz



*von links nach rechts: Christine Bertholdt, Anneliese Bayer, Lisa Kaul, Anneliese Wagner und MdL Michael Hofmann*

Am Freitag, den 23.07.2021 fand im Gasthaus „Zur Linde“ Effeltrich die Ortshauptversammlung der CSU Effeltrich und Gaiganz mit Neuwahlen statt. Unter Einhaltung der Corona-Regeln konnte die Ortsvorsitzende Christine Bertholdt viele Mitglieder begrüßen. Ihr besonderer Gruß galt dem Landtagsabgeordneten, MdL Michael Hofmann. Christine Bertholdt ging in ihrem Arbeitsbericht zunächst auf die schwierige Lage in Zeiten von Corona ein. Ab März 2020 mussten zum Beispiel die gut besuchten politischen Stammtische sowie die 70. Jahresfeier der CSU Effeltrich ausfallen. Trotzdem konnte parteipolitisch einiges auf den Weg gebracht werden. Im Gemeinderat stellt die CSU-ÜWG Fraktion 4 Gemeinderatsmitglieder und mit Rudolf Wagner sogar den 2. Bürgermeister.

Auch konnten erfreulicherweise verschiedene Gemeindebeauftragte aus den Reihen der Fraktion CSU-ÜWG besetzt werden. Erner Wolfgang als Behindertenbeauftragter, Venzke Maximilian als Seniorenbeauftragter und die Jugendbeauftragten Steinert Johannes, Hofmann Tobias und Leuthäuser Jan konnten die Bürgerinnen und Bürger bei einigen Themen vertreten. Mit der Brauchtums- und Vereinskoordination wurde Erner Wolfgang, Steinert Johannes und Werner Oswald betraut. Danach wurde der Kassenbericht von Venzke Maximilian vorgetragen. Nachdem Anneliese Wagner ohne Beanstandungen die Kasse geprüft hatte, wurde die Entlastung durch die Versammlung bestätigt. Im Bericht der Mandatsträger berichtete Christine Bertholdt über die aktuellen Themen wie den Architektenwettbewerb für das Rathausgrundstück in Effeltrich an dem Oswald Werner als Jurymitglied teilnahm, die Neugestaltung des Friedhofs in Gaiganz sowie die Sanierung des Schulgebäudes und den Umlegungsausschuss Waillenbach. Der Mitgliederstand entwickelte sich außerordentlich positiv und liegt derzeit bei 35. Seit 2019 konnten 14 neue Mitgliederinnen und Mitglieder gewonnen werden, vier traten aus. Nach der Entlastung des Vorstandes wurden die langjährigen Mitglieder geehrt: Anneliese Bayer für 45 Jahre, Bernhard Schmitt für 40 Jahre und für jeweils 25 Jahre Michael Schlosser, Lisa Kaul, Anneliese Wagner und Rudolf Wagner sowie für 10 Jahre Christine Bertholdt. Ortsvorsitzende Bertholdt bedankte sich mit einer Urkunde sowie einer Flasche Wein im Namen der CSU bei den zu Ehrenden. Die anschließend abgehaltenen Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis: Christine Bertholdt wurde wieder zur Ortsvorsitzenden und Tobias Hofmann zum Stellvertreter gewählt. In seinem Amt als Schatzmeister wurde Maximilian Venzke bestätigt, als Schriftführer wurde Walter Beck in den Vorstand gewählt. Der vorhergehenden Schriftführerin Anneliese Bayer wurde für ihre 7-jähriges Engagement mit einem Blumenstrauß gedankt. Das Amt des Digitalbeauftragten wurde mit Tobias Hofmann besetzt. Als Beisitzer wurde Bayer Peter bestätigt. Kassenprüferin wurde Anneliese Wagner bestätigt und Erner Wolfgang als Stellvertreter neu gewählt. Als Delegierte in die Kreisvertreterversammlung wurde bereits am 12. März 2021 Christine Bertholdt, Wolfgang Erner, Tobias Hofmann und Peter Bayer gewählt. Als Ersatz Walter Beck und Maximilian Venzke. Die Vorsitzende bedankte sich bei MdL Michael Hofmann für die Durchführung der Wahl. Unter Wünsche und Anträge konnten einige Themen aufgenommen werden, welche in der nächsten Zeit im Gemeinderat angesprochen werden sollen. MdL Michael Hofmann konnte zu einigen Themen Stellung nehmen wie z.B. dem Sachstand zum Radweg Gaiganz. Soweit es die Pandemielage zulässt werden im Herbst die öffentlichen Stammtische wieder stattfinden. Mit diesem Ausblick beendete Christine Bertholdt die Versammlung.



## DJK SpVgg Effeltrich

**Einladung zur Generalversammlung  
am Samstag, den 11.09.2021, 19.30 h  
im Vereinsheim**

### Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

1. Begrüßung der Versammlung durch den Vorstand
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte der Abteilungen
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht zur Kasse
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge
10. Sonstiges
11. Schlusswort der Vorstandschaft

Wünsche und Anträge sind bitte bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich an einen der Vorstände zu richten, gerne aber auch per Mail an folgende Adressen:

Wolfgang.erner1@gmx.de; Uwe-brechelmacher@t-online.de

Aufgrund der immer noch unsicheren pandemischen Situation sind kurzfristige Änderungen oder auch eine kurzfristige Absage möglich. Dies wird auf der Homepage aber zeitnah mitgeteilt.

Die einzelnen Berichte werden so kurz wie möglich gehalten oder entfallen, falls dies nicht zwingend erforderlich oder gewünscht ist.

Der Punkt Ehrungen entfällt in diesem Jahr ebenfalls und wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Von allen Anwesenden sind die gesetzlichen Vorschriften bzgl. der Pandemischen Lage einzuhalten.

Das für diesen Abend vorliegende Hygienekonzept ist ebenfalls einzuhalten.

Um besser planen zu können wäre eine Voranmeldung in diesem Jahr wünschenswert.

Vielen Dank im Voraus für euer Aller Verständnis;

*Die Vorstandschaft*

### Neuer Kurs Tai Ji im Sportverein:

nachdem im letzten Jahr, pandemiebedingt, alles anders gekommen ist als gedacht, würden wir gerne nach den Sommerferien einen neuen Anlauf nehmen um einen **Tai Ji Kurs** anzubieten. In der Woche vom 13.-19.9. ist der Start geplant. Als Rahmenbedingung ist ein 1,5h-Kurs abends geplant. Alles weitere kann direkt bei Philipp über die extra dafür eingerichtete Mailadresse erfragt werden.

wutaiji.pweinzierl@posteo.de

*Viele Grüße, Euer Philipp Weinzierl*

---

## Poxdorf

---

### Freiwillige Feuerwehr Poxdorf

#### Kinderfeuerwehr Poxdorf



*privat*

Am Samstag, den 24.07.2021, haben wir uns bei viel Sonnenschein und guter Laune am Schulhof in Poxdorf getroffen.

Es gab für unseren Feuerwehr-Nachwuchs wieder viel zu erleben!

Neben einem Feuerwehrquiz gab es die verschiedensten Parcours zu bewältigen. Dabei wurden unzählige Tennisbälle auf dem B-Strahlrohr balanciert oder auch Wasser mithilfe von Bechern - möglichst ohne verschütten - von A nach B transportiert. Bei der Station mit der Kübelspritze wurde die Teamfähigkeit auf die Probe gestellt - einer musste kräftig pumpen während der andere zielgenau die Tennisbälle von den Hütchen abschießen musste - dies gelang allen mit Bravour.

Alle - egal ob Helfer oder Kinder - hatten sehr viel Spaß und jeder freut sich schon auf das nächste Event, das wir immer folgen wird!

Vielen Dank nochmal an Eveline Bliese und Ihre tatkräftigen Helfer, ohne diejenigen so ein Event nicht möglich gewesen wäre.

## Gesangverein Poxdorf e.V.

### Jahreshauptversammlung

Herzliche Einladung zu unserer Jahreshauptversammlung ergeht an alle Mitglieder Freunde und Gönner des Gesangverein Poxdorf e.V. am Samstag, den 28.08.2021 um 20.00 Uhr bei Erich, Baidersdorferstraße.

#### Zur Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung
4. Kassenbericht mit Entlastung des Kassiers
5. Bericht des 1.Vorsitzenden
6. Bericht des Chorleiters
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Anträge
10. Wünsche und Anfragen

Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorstand Johann Reck, Haydnstr. 6, 91083 Hagenau eingehen.

1. Vorstand

## Kerwasburschen Poxdorf e.V.

### Bekanntmachung Kerwa 2021

Aufgrund der aktuellen Restriktionen durch die Corona-Pandemie ist es uns leider auch dieses Jahr nicht möglich, ein gewohntes Kerwa-Programm abzuhalten. Nichtsdestotrotz werden wir am

**Samstag, dem 21.08.**

zum Erhalt der Tradition feierlich unseren Kerwasbaum aufstellen, sowie am Sonntag, dem 22.08., gemeinsam den Gottesdienst besuchen. Für das leibliche Wohl wird dankenswerterweise bei Erich am gesamten Kirchweihwochenende von Freitag bis Montag (20.08. - 23.08.) gesorgt. Über das entsprechende Programm wird durch Erich separat informiert.

An alle interessierten Jungburschen, wenn ihr bereits das 16. Lebensjahr erreicht habt, kommt gerne am kommenden Mittwoch um 19 Uhr zu unserem Stammtisch bei Erich oder am Kirchweihsamstag zum Baumaufstellen vorbei. Wir freuen uns über jeden neuen Burschen, der mit uns unsere Kirchweihtradition pflegt und erhält.

Wir hoffen, mit Euch nächstes Jahr wieder ein richtiges Fest feiern zu können und bitten um Euer Verständnis, dass es unter den gegebenen Umständen nicht im gewünschten Rahmen möglich ist.

Kommt gesund durch die Urlaubszeit!

Eure Kerwasburschen Poxdorf

## Schützenverein Edelweiß Poxdorf e.V.

### TERMINVORMERKUNG

Für **Samstag, 25. September 2021** um 19.30 Uhr ist im Schützenheim die Generalversammlung mit Neuwahlen geplant (nachgeholt aus 2020).

Die Durchführung ist jedoch abhängig vom jeweiligen Pandemiegeschehen zu diesem Termin und den eventuell damit verbundenen Vorgaben und Einschränkungen.

## Soldatenkameradschaft Poxdorf e.V.

### Einladung zu unserer Mitgliederversammlung 2021

An die Kameradinnen und Kameraden der Soldatenkameradschaft Poxdorf ergeht hiermit herzliche Einladung zu unserer Mitgliederversammlung 2021

**am Freitag den 27.08.2021 um 19.30 Uhr**

im Gasthaus „bei Erich“, Baidersdorfer Straße 15, 91099 Poxdorf.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bekanntgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 (das Protokoll liegt aus Kopie aus)
4. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden in Kurzform
5. Kassenbericht über die Geschäftsjahre 2019 und 2020
6. Entlastung des Kassiers
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Beschlussfassung über Anträge  
Anträge sind bis zum 18.08.2021 beim ersten Vorsitzenden Paul Steins, Jahnstr. 23, 91099 Poxdorf einzureichen.
10. Wünsche und Anträge

Es gelten die einschlägigen Corona-Regeln und -Hygienemaßnahmen.

# DANKE FÜR ALLES

[sos-kinderdoerfer.de](https://sos-kinderdoerfer.de)



**SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT**

**Diese Preise sind der  
Wahnsinn!**

**Jetzt günstig  
online drucken**

**Druckkosten vergleichen  
und bares Geld sparen!**

Fotolia\_76135125



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien





**ZIRM**  
GmbH & Co. KG  
**DACHDECKEREI**

NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN  
FLACHDACHISOLIERUNGEN • BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 • 90542 Eckental-Brand  
Tel. 0 91 26 / 99 11 • Fax 0 91 26 / 47 91  
Mobil 01 73 / 2 00 51 00 • [www.Dachdeckerei-Zirm.de](http://www.Dachdeckerei-Zirm.de)  
Inhaber: Roland Ruppert



**Ihre Immobilienexpertin** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0911 99 90 48-43  
[s.maurer@garant-immo.de](mailto:s.maurer@garant-immo.de)  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)

**Swetlana Maurer**  
Immobilienberaterin



FAMILIENANZEIGEN ONLINE BUCHEN: [WWW.WITTICH.DE](http://WWW.WITTICH.DE)



**Hotline 09191 88-500**

**IMMOBILIEN(VER)KAUF**  
**Besser mit Makler.**  
**Am besten Sparkasse.**



Immobilien-Preis?  
Ruckzuck ermittelt.



[sparkasse-forchheim.de](http://sparkasse-forchheim.de)



tv  
sat  
elektrogeräte  
service

Zur Zeile 6 • 91090 Effeltrich • Telefon (09133) 17 73

 Familienanzeigen online buchen: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

Tag und Nacht für Sie erreichbar  
Telefon 0 91 94 / 264 20 87  
Hauptstr. 14 - 91320 Ebermannstadt

*Familie Haller*

**BESTATTUNGEN UND TRAUERHILFE**

Jeder Mensch ist einzigartig und so sollte auch seine Bestattung sein.

Erd-, Feuer-, See-, Naturbestattungen

Mehr Informationen erfahren Sie über:  
[www.hallerbestattungentrauerhilfe.de](http://www.hallerbestattungentrauerhilfe.de)

Partner von Friedwald  
„Die Bestattung in der Natur“

*Mein Traumurlaub*  
an der Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen  
**FERIENPARK LENZ**

*Entspannung pur ...*



[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)

# JOBS IN IHRER REGION

JAVA  
C++

Weitere  
Stellen  
finden Sie  
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

MATTHIAS BAIL | STEUERBERATER

**Wir brauchen Verstärkung und suchen  
baldmöglichst  
einen Steuerfachangestellten m/w/d  
oder Steuerfachwirt m/w/d  
oder Bilanzbuchhalter m/w/d  
in Teil- oder Vollzeit.**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an  
**M.Bail@Steuerkanzlei-Bail.de**  
oder nehmen Sie telefonisch mit uns Kontakt auf  
**09134 – 99091-0 | www.steuer-bail.de**



Foto: Pixabay

## LINUS WITTICH. Ganz nah bei Ihnen.

Als der Marktführer für die Herausgabe und Herstellung von Amts- und Mitteilungsblättern für Städte und Gemeinden in ganz Bayern beschäftigen wir an unserem Standort in Forchheim ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir geben ca. 200 verschiedene Amts- und Mitteilungsblätter heraus, verlegen diverse Broschüren und Magazine und betreiben neben etlichen Internet-Aktivitäten auch einen Online-Druckshop.

Für die hieraus entstehenden Aufgaben suchen wir **in Vollzeit oder Teilzeit** einen

## Mediengestalter (m/w/d)

Auch interessant für Quereinsteiger.

### Die Aufgabenschwerpunkte:

- Layouterstellung von hauseigenen Zeitungen
- individuelle Gestaltungen auf Wunsch
- Erstellung von Sonderprodukten (Sonderseiten, Broschüren, u.v.m.)

### Der ideale Bewerber m/w/d

- besitzt einen Abschluss als Mediengestalter/in oder eine vergleichbare Ausbildung (Quereinstieg möglich)
- ist ein Teamplayer mit einer schnellen Auffassungsgabe
- besitzt idealerweise Berufserfahrung
- ist ggf. vertraut im Arbeiten mit der **AdobeSuite**
- ist sorgfältig, belastbar und flexibel

### Interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte mit entsprechender Gehaltsvorstellung per E-Mail an: [dominik.pirmer@wittich.de](mailto:dominik.pirmer@wittich.de)

oder schriftlich mit den üblichen Unterlagen an:  
LINUS WITTICH Medien KG  
Herrn Dominik Pirmer  
Peter-Henlein-Straße 1  
91301 Forchheim



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)



Foto: Pixabay

**Das Brot  
von NEBENAN.  
Ihr nächster Job  
NEBENAN.**

© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



**Elektro MONSTADT**  
Oliver Monstadt - Elektromeister  
*Unsere Leistungen:*

- Photovoltaik-Anlagen
- EIB/KNX Gebäudetechnik
- Wärmepumpen
- Beleuchtungstechnik
- Satelliten- & Antennentechnik
- Telefonanlagen
- Netzwerktechnik
- Elektroinstallation
- Hausgeräterechnik
- **24h Störungsdienst**

*Qualität ist unsere Stärke!*

*Unsere Adresse:*  
Zum Neuntagwerk 4  
91077 Neunkirchen am Brand  
E-Mail: info@elektro-monstadt.de  
www.elektro-monstadt.de

 **0 91 34 / 90 73 67**

## Christian Mehl

**Elektrotechnik · Hausgeräteservice**

**Elektroinstallateurmeister**

**Hausgeräte von AEG, Miele, Siemens**

**Kundendienst**

**Reparatur aller Fabrikate**

Zum Streitbaum 14 · Hetzles



**Telefon: 0 91 34 / 99 76 12**

## Wir holen Ihr Altauto

Abmeldung gegen Gebühr. Seriös, mit Verwertungs-Nachweis.

**Lorenz Recycling, Tel.: 09134/907334**



**Kurz vor Annahmeschluss**

**laufen bei uns die Telefone heiß!**

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf



**BESTATTUNGEN SÜLZEN**  
MARCUS UND GABRIELE SÜLZEN



**BESTATTUNGSVORSORGE**

**hilft Ihren Angehörigen**

**in den Tagen des Abschieds.**

Sprechen Sie mit uns über Bestattungsformen und Ihre ganz persönlichen Vorstellungen.

*Gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.*

**BAIERSDORF**

Wellerstädter Hauptstr. 12  
91083 Baiersdorf  
Telefon 09133-47 94 44

**ERLANGEN**

Zimmermannsgasse 1a  
91058 Erlangen/Bruck  
Telefon 09131-28 80

[www.bestattungen-suelzen.de](http://www.bestattungen-suelzen.de)

## Information zum E-Rezept

Ab Ende 2021 wird das sog. „E-Rezept“ eingeführt. Wir möchten Sie dazu informieren.

**E-Rezept „ganz einfach“** - es gibt mehrere Wege:

**Die gute Nachricht** – das „E-Rezept“ (=elektronisches Rezept) geht auch ohne Handy ☺

**Ihr Arzt druckt Ihnen die nötigen Daten einfach aus und Sie kommen mit dem Ausdruck zu uns in die Apotheke.**

Im Prinzip ist der Ablauf dann wie bisher – nur dass der Ausdruck anders aussieht als das alte Rezeptformular.

Alternativ überträgt Ihnen Ihr Arzt **einen sog. QR-Code auf Ihr Handy**. Dies ist der Zugangscode zu Ihrem E-Rezept. Diesen QR-Code können Sie bei uns **in der Apotheke vorzeigen** oder **per App an unsere Apotheke** senden.



**Nur in Ihrer Apotheke vor Ort: persönliche Beratung und maximaler Schutz vor Fälschungen**

**Securpharm:** jedes rezeptpflichtige Arzneimittel hat bereits heute eine **Seriennummer** → „SN“ im Beispielfoto.

Bei uns **werden alle Packungen vor der Abgabe** über den Kontrollscanner gezogen und **„live“ überprüft**.

Auf Wunsch können Sie sich dies von uns auch zeigen lassen.

Beim Versandhandel wissen Sie i.d.R. nicht, ob die Packung wirklich überprüft wurde.

**Das Botenfahrzeug der Apotheke hat kurze Wege und ist klimatisiert.**

Auf dem Versandweg sieht das leider anders aus – die Ware ist **viel zu lange** und im Sommer oft **viel zu warm** und im Winter nur selten vor Frost geschützt unterwegs.

**Nur in Ihrer Apotheke vor Ort: maximaler Schutz vor Fälschungen und ...**

... Rezepturen, Kühlartikel, Nacht-/Notdienst, **schneller Botendienst**, ...



**NEUE STORCHEN APOTHEKE**

Martin Straulino

Jahnstr. 12 \* 91083 Baiersdorf

Tel. 09133/2308 \* Fax 09133/789095

Mail: [info@neue-storchen-apotheke.de](mailto:info@neue-storchen-apotheke.de)



